



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S.1035, ber. GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 310) wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesbezeichnung erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (Psychische-Hilfen-Gesetz – PsychHG)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 3 wird durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 3 Arbeitskreise für gemeindenahe Psychiatrie; Fallkonferenzen“.

b) Nach der Angabe zu § 24 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 24a Entlassung“.

c) Nach der Angabe zu § 25 wird die folgende Angabe eingefügt:

aa) „§ 25a Wissenschaftliche Beurteilung einer künftigen Fremdgefährdung“.

bb) „25b Unterrichtungspflichten“.

d) Die Angabe zu § 35 wird durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 35 (weggefallen)“

3. In § 1 Absatz 2 wird das Wort „Störung“ durch das Wort „Störungen“ ersetzt.

4. § 2 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu anderen Stellen zählen insbesondere Gemeinden, Krankenhäuser, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie niedergelassene Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Einrichtungen und Dienste der gemeindepsychiatrischen Versorgung, Eingliederungshilfe- und Pflegeeinrichtungen, Träger der Sozial-, Eingliederungs- und Jugendhilfe sowie der Suchthilfe, Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, Betroffenen- und Angehörigenorganisationen, rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, Betreuungsbehörden und -vereine, Polizei-, Ordnungs- und Justizbehörden sowie Stellen der Arbeitsverwaltung.“.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 3 Arbeitskreise für gemeindenahe Psychiatrie; Fallkonferenzen“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Arbeitskreis für gemeindenahe Psychiatrie wirkt strukturell sowie im Einzelfall auf eine Zusammenarbeit aller an der Versorgung von betroffenen Menschen beteiligten Personen, Behörden, Institutionen und Verbänden innerhalb des Kreises oder der kreisfreien Stadt hin und unterstützt ihre Arbeit. Für die Zusammenarbeit im Einzelfall können mit Einwilligung des Betroffenen oder seiner gesetzlichen Vertretung oder unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 Fallkonferenzen durchgeführt werden. Fallkonferenzen werden in der Regel vom Sozialpsychiatrischen Dienst einberufen. Dem betroffenen Menschen, seiner gesetzlichen Vertretung und einer Person seines Vertrauens soll Gelegenheit zur Teilnahme gegeben werden, soweit der Zweck der Fallkonferenz dadurch nicht gefährdet wird.“.

6. In § 6 Absatz 4 wird das Wort „dies“ durch die Wörter „die Untersuchung“ ersetzt.

7. § 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wird bereits eine Unterbringung aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage vollzogen, ist in der Regel davon auszugehen, dass die Gefahr durch die andere Unterbringung abgewendet werden kann.“.

8. § 8 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die ärztliche Stellungnahme muss auf einer persönlichen Begutachtung des betroffenen Menschen beruhen und die verantwortende Ärztin oder den verantwortenden Arzt erkennen lassen.“.

9. In § 9 wird der folgende Satz angefügt:

„Dies gilt auch für die nachträgliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer vorläufigen Unterbringung nach § 11.“.

10. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die rechtliche Betreuerin oder der rechtlichen Betreuer.“.

bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden zu den Nummern 6 bis 9.

b) Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Ein betroffener volljähriger Mensch hat das Recht, eine Unterrichtung der in den Nummern 1, 2, 7, 8 oder 9 genannten Personen zu untersagen.“.

11. In § 13 wird nach Absatz 4 der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Wird eine Person, die in einem anderen Land nach den dort geltenden Vorschriften wegen einer psychischen Störung untergebracht ist, nach oder durch Schleswig-Holstein befördert, so kann der Vollzug der Unterbringung während des Transports auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein von Bediensteten des anderen Landes nach den bisher für die Unterbringung maßgebenden Vorschriften fortgesetzt werden.“.

12. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Beurlaubung

Das Krankenhaus kann den betroffenen Menschen bis zu 14 Tage unter vorheriger Benachrichtigung des Kreises oder der kreisfreien Stadt und einer der in § 11 Absatz 2 genannten Personen beurlauben. Werden Medikamente mit Depotwirkung verabreicht, kann die Frist von 14 Tagen erweitert werden bis zum Zeitpunkt der nächsten Gabe der Depotmedikamente. Die Beurlaubung kann mit Auflagen verbunden werden. Bei Nichteinhaltung der Auflagen gilt § 6 Absatz 2 entsprechend. § 24a Absatz 1 gilt entsprechend.“.

13. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Entlassung

(1) Ergibt eine ärztliche Untersuchung, dass die Tatsachen und ärztlichen Beurteilungen, die der Unterbringung zugrunde liegen, nicht oder nicht mehr vorliegen, hat das Krankenhaus unverzüglich den Kreis oder die kreisfreie Stadt über seine ärztliche Einschätzung und die sich daraus ergebende beabsichtigte Entlassung zu unterrichten. Der Kreis oder die kreisfreie Stadt hat unverzüglich mitzuteilen, ob er oder sie der Entlassung widerspricht. Widerspricht der Kreis oder die kreisfreie Stadt der Entlassung, darf sie nur nach Maßgabe einer gerichtlichen Entscheidung erfolgen. In diesem Fall hat der Kreis oder die kreisfreie Stadt die Unterrichtung nach Satz 1 sowie die Gründe für den Widerspruch unverzüglich dem zuständigen Gericht zur Kenntnis zu geben.

(2) Mit Entlassung endet die Wirksamkeit des Unterbringungsbeschlusses.“.

14. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. der betroffene Mensch nach § 24a Absatz 1 entlassen worden ist.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

15. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§25a

Wissenschaftliche Beurteilung einer künftigen Fremdgefährdung

Ist der betroffene Mensch allein oder auch aufgrund von Fremdgefährdung untergebracht hat das Krankenhaus rechtzeitig vor einer Beurlaubung nach § 24, einer Entlassung nach § 24a Absatz 1, einer Aussetzung der Vollziehung nach § 328 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder einer Beendigung der Unterbringung nach § 25 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 gemäß einer Verordnung aufgrund von § 43 Nummer 3 eine individuelle Beurteilung des Risikos einer künftigen Fremdgefährdung vorzunehmen und bei Annahme des Risikos einer künftigen Fremdgefährdung dies dem Kreis oder der kreisfreien Stadt mitzuteilen. In geeigneten Fällen soll die Beurteilung unter Verwendung eines wissenschaftlichen Beurteilungsinstrumentes erfolgen. Dasselbe gilt dann, wenn der betroffene Mensch aufgrund einer Eigengefährdung untergebracht ist und sich während der Unterbringung tatsächliche Anhaltspunkte für eine Fremdgefährdung ergeben haben.“.

16. Nach § 25a wird folgender § 25b eingefügt:

„§ 25b

Unterrichtungspflichten

(1) Der Kreis oder die kreisfreie Stadt hat bei Beurlaubung nach § 24 oder Entlassung nach § 24a Absatz 1 zu unterrichten:

1. die Personen nach § 6 Absatz 5 Satz 3, die den betroffenen Menschen behandelten,

2. sofern vorhanden eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter, insbesondere die rechtliche Betreuerin oder den rechtlichen Betreuer, andernfalls eine andere der in § 11 Absatz 2 Satz 1 genannten Personen,

3. bei Minderjährigen das zuständige Jugendamt,
4. das zuständige Amtsgericht und
5. die bestellte Verfahrenspflegerin oder den bestellten Verfahrenspfleger.

Die betroffene Person ist über die Unterrichtung zu informieren.

(2) Das Krankenhaus unterrichtet unverzüglich sowohl den Kreis oder die kreisfreie Stadt als auch das zuständige Gericht, wenn der Gesundheitszustand und die persönlichen Verhältnisse der untergebrachten Person es rechtfertigen, die Vollziehung der Unterbringung nach § 328 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auszusetzen.

(3) Hat in den Fällen des § 25a die Beurteilung nach einer Verordnung aufgrund von § 43 Nummer 3 ergeben, dass bei dem betroffenen Menschen aufgrund der Art und Schwere der psychischen Störungen das wesentlich erhöhte Risiko einer künftigen Fremdgefährdung besteht, hat der Kreis oder die kreisfreie Stadt die Einsatzleitstelle der Polizei, in deren Dienstbezirk der betroffene Mensch seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, über die bevorstehende Entlassung zu unterrichten; § 172 des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt. Die Unterrichtung nach Satz 1 umfasst:

1. den Namen des betroffenen Menschen,
2. das Geburtsdatum,
3. den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort,
4. die Entlassanschrift,
5. den voraussichtlichen Zeitpunkt der Entlassung,
6. die Bezeichnung des Unterbringungsbeschlusses und
7. den Ort des der Unterbringung zugrundeliegenden Geschehens.

Die betroffene Person ist über die Unterrichtung zu informieren. Die Polizeibehörden haben die übermittelten Daten spätestens ein Jahr nach der Übermittlung zu

löschen. Dies gilt nicht, soweit und solange ihre weitere Speicherung für einen anderen Zweck aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift zulässig und erforderlich ist.

(4) Bei Beendigung der Unterbringung nach § 25 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 gelten Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 sowie Absatz 3 entsprechend.

(5) Ist aufgrund der Art und Schwere seiner psychischen Störung anzunehmen, dass der betroffene Mensch sich oder andere durch das Führen eines motorisierten Verkehrsmittels oder durch den Umgang mit Waffen gefährden könnte, hat der Sozialpsychiatrische Dienst bei der örtlich zuständigen Fahrerlaubnisbehörde, Luftfahrtbehörde oder Waffenbehörde zu erfragen, ob Erlaubnisse oder Berechtigungen für die betroffene Person vorliegen. Die angefragte Behörde teilt bestehende Erlaubnisse oder Berechtigungen dem Sozialpsychiatrischen Dienst mit. Liegen bei der betroffenen Person Erlaubnisse oder Berechtigungen vor, hat der Sozialpsychiatrische Dienst die jeweils zur Überprüfung der Erlaubnis oder Berechtigung zuständige Stelle über die getroffenen Feststellungen zu unterrichten. Dem betroffenen Menschen ist vor der Unterrichtung nach Satz 3 Gelegenheit zu geben, sich zu der Unterrichtung zu äußern; eine Äußerung ist der Unterrichtung beizufügen.“.

17. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Eine Übermittlung an das Gericht, an die Betreuungsbehörde, an eine rechtliche Betreuerin oder einen rechtlichen Betreuer oder an einen anderen Kreis oder eine andere kreisfreie Stadt ist darüber hinaus zulässig, soweit dies für eine Unterbringung oder vorläufige Unterbringung nach diesem Gesetz, für die rechtliche Betreuung oder für die Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(3) Fallkonferenzen sind ohne Einwilligung des betroffenen Menschen oder seiner gesetzlichen Vertretung möglich, wenn die Einwilligung nicht oder nicht rechtzeitig zu erlangen ist und konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der betroffene

Mensch infolge seiner psychischen Störung sein Leben, seine Gesundheit oder bedeutende Rechtsgüter anderer erheblich gefährden könnte. Der Sozialpsychiatrische Dienst und die ärztlichen Leitungen der an seiner psychiatrischen Behandlung beteiligten Krankenhäuser dürfen in diesem Fall auch ohne Einwilligung des betroffenen Menschen oder seiner gesetzlichen Vertretung den an der Fallkonferenz beteiligten öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen personenbezogene Daten nach § 33 Absatz 1 Satz 1 übermitteln, soweit deren Beteiligung und die Übermittlung der jeweiligen Daten zur Beurteilung und Abwehr der Gefahr erforderlich ist.“.

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Werden in den Fällen der Absätze 1 bis 3 Daten übermittelt, hat die datenempfangende Person oder Stelle diese gegen unbefugte Kenntnisnahme zu sichern; hierauf ist sie hinzuweisen.“.

18. § 35 wird gestrichen.

19. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „durchführen.“ durch die Angabe „durchführen,“ ersetzt.

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Anwendung des wissenschaftlichen Beurteilungsinstruments sowie weitere Voraussetzungen zur Ermittlung eines wesentlich erhöhten Risikos einer erneuten Fremdgefährdung nach § 25a festzulegen.“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das schleswig-holsteinische Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG) wurde im Jahr 2020 umfassend novelliert. Aufgrund zwischenzeitlich gewonnener Erkenntnisse in der Praxis und bedingt durch die tragischen Ereignisse in Brokstedt, Hamburg, Solingen, Magdeburg, Aschaffenburg und zuletzt Ratzeburg besteht die Notwendigkeit für eine Novellierung. Ziel ist es, Lösungen für Umsetzungs- und Kommunikationshindernisse in der Praxis einzuführen und in Gefährdungslagen die Möglichkeit eines umfassenden interdisziplinären Informationsaustausches zwischen den zuständigen Gerichten, den psychiatrischen Krankenhäusern, den Sozialpsychiatrischen Diensten der Kreise und kreisfreien Städte und den zuständigen Polizei- und Ordnungsbehörden zu etablieren. Auch mit dieser Neuerung steht weiterhin die betroffene Person mit ihren verfassungsrechtlich garantierten Rechten im Mittelpunkt, denn die Neuerungen stärken auch den Schutz vor der Gefährdung eigener Rechtsgüter. Gleichwohl kann mit der Neuerung auch der Entstehung von potentiellen Gefährdungslagen für die Rechtsgüter der Allgemeinheit vorgebeugt werden. So können Fremdgefährdungen, die von Personen mit einer psychischen Störung ausgehen, rechtzeitig erkannt und somit im Einzelfall Gewalttaten besser verhindert werden.

Folgende zentrale Änderungen finden sich im folgenden Entwurf: Die wichtige Rolle von Fallkonferenzen für eine frühzeitige, personenzentrierte und institutionsübergreifende Abstimmung der erforderlichen Hilfen wird ausdrücklich gesetzlich verankert. Zugleich werden die Voraussetzungen für ihre Durchführung klarer gefasst und die notwendigen datenschutzrechtlichen Übermittlungsbefugnisse geschaffen. Dies gilt insbesondere für eng begrenzte Gefährdungslagen, in denen eine Einwilligung nicht oder nicht rechtzeitig erlangt werden kann.

Die Beurlaubung und Entlassung von Personen, die in psychiatrischen Krankenhäusern nach dem PsychHG untergebracht sind, wird umfassend in den §§ 24 und 24a normiert. Die Begriffe und das Verhältnis werden mit der Neufassung klar und verständlich geregelt.

Auf die Möglichkeit, neben der in der Regel zweiwöchigen Beurlaubung auch eine bis zu sechsmonatige Aussetzung der Vollziehung der Unterbringung nach § 328 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Gericht anzuregen, wird gesetzgeberisch klar hingewiesen.

Die psychiatrischen Krankenhäuser, in denen betroffene Menschen nach den Regelungen des PsychHG untergebracht sind, müssen bei der Entscheidung über die Entlassung und Beurlaubung die Sozialpsychiatrischen Dienste der Kreise und kreisfreien Städte beteiligen. Diese erhalten die Möglichkeit, auf die Entscheidung einzuwirken. Die wichtige Rolle der Sozialpsychiatrischen Dienste im Gesamtprozess der Unterbringung soll dadurch gestärkt werden.

Im Fall von vorangegangener Fremdgefährdung und dem wesentlich erhöhten Risiko einer erneuten Fremdgefährdung werden die zuständigen Polizeibehörden über die Entlassung, Beurlaubung, Beendigung der Unterbringung oder Anregung einer Aussetzung der Vollziehung nach § 328 FamFG von betroffenen psychisch erkrankten Menschen unterrichtet.

Die von den Krankenhäusern vor einer Entlassung vorzunehmende Gefährdungsprognose wird mit einer höheren Verbindlichkeit versehen. Die individuelle Risikoeinschätzung hat strukturiert, nachvollziehbar und nach einheitlichen fachlichen Maßstäben zu erfolgen. Ein wissenschaftliches Beurteilungsinstrument soll in geeigneten Fällen die klinische Gesamtbewertung unterstützen, ersetzt jedoch nicht die fachliche Entscheidung im Einzelfall. Eine Verordnung regelt dies detaillierter.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Es wird die Gelegenheit genutzt, eine praktikable Kurzbezeichnung für das Gesetz einzuführen.

Zu Nummer 2 (Inhaltsverzeichnis)

Eine Anpassung der Inhaltsübersicht ist aufgrund der Änderung der Überschrift von § 3, der Einfügung von § 24a, § 25a und § 25b sowie der Streichung von § 35 notwendig.

Zu Nummer 3 (§ 1 Absatz 2)

§ 1 normiert den Anwendungsbereich des PsychHG. Damit der sprachliche Gleichlaut zwischen der Formulierung in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 hergestellt wird, erfolgt eine sprachliche Umwandlung des Wortes „Störung“ in das Wort „Störungen“ in Absatz 2. Es handelt sich folglich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4 (§ 2 Absatz 5)

Die in § 2 Absatz 5 normierte Kooperation zwischen dem Sozialpsychiatrischen Dienst und den aufgeführten Organisationen, Körperschaften, Behörden und Verbänden wird klarstellend um die rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer ergänzt.

Zu Nummer 5 (§ 3)

Die Ergänzung stellt klar, dass die Zusammenarbeit im Arbeitskreis sowohl strukturelle Fragen als auch die Abstimmung von Hilfen im Einzelfall umfasst. Hierzu können unter

Beteiligung der im jeweiligen Fall erforderlichen Stellen Fallkonferenzen durchgeführt werden.

Der Austausch personenbezogener Informationen setzt grundsätzlich die Einwilligung des betroffenen Menschen oder einer hierzu befugten Vertretung voraus. Ohne Einwilligung sind die personenbezogene Erörterung des Einzelfalls und die Übermittlung von Daten durch die in § 34 Absatz 3 genannten Stellen nur unter den dort geregelten Voraussetzungen zulässig.

Dem Sozialpsychiatrischen Dienst wird aufgrund seiner koordinierenden Funktion die Verantwortung für die Einberufung übertragen, ohne Fallkonferenzen anderer Stellen (z.B. Fallkonferenzen im Rahmen des Früherkennungs- und Bedrohungsmanagements oder des Hochrisikomanagements Häusliche Gewalt) auszuschließen. Die grundsätzlich vorgesehene Beteiligung des betroffenen Menschen sichert die personenzentrierte Ausrichtung der Fallkonferenz. Von einer Teilnahme kann nur abgesehen werden, soweit andernfalls der Zweck der Fallkonferenz, insbesondere die wirksame Beurteilung oder Abwehr einer Gefahr, beeinträchtigt würde. Die Beschränkung auf die erforderlichen Stellen trägt zugleich dem Grundsatz der Datenminimierung Rechnung.

Findet eine Fallkonferenz im zeitlichen Zusammenhang mit einer Sitzung des Arbeitskreises für gemeindenahe Psychiatrie statt, sind ein allgemeiner und ein gesonderter fallbezogener Sitzungsteil vorzusehen. Am fallbezogenen Teil nehmen nur die im konkreten Fall erforderlichen Personen und Stellen teil. Einladungen, Unterlagen und Niederschriften sind entsprechend zu trennen; personenbezogene Angaben dürfen nicht in die allgemeinen Sitzungsunterlagen des Arbeitskreises aufgenommen werden. Fallkonferenzen können auch unabhängig von einer Sitzung des Arbeitskreises stattfinden.

Zu Nummer 6 (§ 6 Absatz 4)

In § 6 Absatz 4 wird eine sprachliche Klarstellung vorgenommen, um vereinzelt aufgetretene Auslegungsprobleme in der Praxis künftig zu vermeiden.

Zu Nummer 7 (§ 7 Absatz 5)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Anordnung einer Unterbringung nach diesem Gesetz nicht davon abhängt, ob eine Unterbringung auch auf einer anderen Rechtsgrundlage – etwa nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) – möglich wäre. Anders als in manchen anderen Bundesländern ist die Unterbringung nach dem PsychHG gegenüber anderen Eingriffsnormen nicht nachrangig. Maßgeblich ist allein, ob bereits eine Freiheitsentziehung aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage tatsächlich vollzogen wird.

Zu Nummer 8 (§ 8 Absatz 2)

Gemäß der Änderung in Absatz 2 Satz 2 muss die ärztliche Stellungnahme die verantwortende Ärztin oder Arzt erkennen lassen. Durch die Änderung wird klargestellt, dass die ärztliche Stellungnahme keiner (eingescannten) Unterschrift bedarf. Es ist ausreichend, aber auch notwendig, dass die verantwortende Ärztin oder der verantwortende Arzt eindeutig erkennbar ist.

Zu Nummer 9 (§ 9 Satz 2)

Gemäß Satz 1 sind für gerichtliche Entscheidungen nach dem PsychHG die Amtsgerichte zuständig. Nunmehr wird mit dem neu eingefügten Satz 2 bewirkt, dass dies auch für die Überprüfung der vorläufigen Unterbringung durch die Kreise und kreisfreien Städte gilt. Zweck dieser Regelung ist, dass eine einheitliche Zuordnung zu der ordentlichen Gerichtsbarkeit erfolgt. Denn aktuell ist für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der vorläufigen Unterbringungsanordnungen nach § 11 PsychHG entgegen Satz 1 der Verwaltungsrechtsweg gegeben, da es in Schleswig-Holstein insoweit an der gesetzlichen Zuweisung zu den ordentlichen Gerichten fehlt (LG Kiel, Beschluss vom 03.10.2013 - 3 T 221/13). Dies führt bei der nachträglichen Überprüfung von Unterbringungsmaßnahmen des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt zu einer Rechtswegspaltung. Für die nachträgliche Kontrolle der gerichtlichen Maßnahmen sind bisher die ordentlichen Gerichte zuständig, während für die nachträgliche Kontrolle der behördlichen vorläufigen Unterbringung die Verwaltungsgerichte zuständig sind.

Mit der Entscheidung, den Rechtsweg einheitlich den Amtsgerichten zuzuweisen, wird dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Verfahrens in Unterbringungssachen Rechnung getragen und die Sach- und Fachnähe der Betreuungs- bzw. Familiengerichte anerkannt. Eine den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten ausschließende, abdrängende Sonderzuweisung zu den ordentlichen Gerichten im Sinn des § 40 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist angesichts des weiten Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers und der prinzipiellen Gleichwertigkeit der Rechtswege verfassungsrechtlich möglich (vgl. BGH vom 5.11.1962 BGHZ 38, 208 Rn. 12 ff. unter Hinweis auf BVerfG, Beschluss vom 23.02.1956 – 1 BvL 28/55 und 49/55; Wöckel in Eyermann, VwGO, 17. Auflage 2026 § 40 Rn. 2, 102ff; Ehlers/Schneider in Schoch/Schneider, VwGO, § 40 Rn. 481).

Zu Nummer 10 (§ 11 Absatz 2)

Klarstellend werden die rechtliche Betreuerin und der rechtliche Betreuer in den Adressatenkreis der Personen aufgenommen, die der Kreis oder die kreisfreie Stadt über eine Unterbringung zu unterrichten hat. Die Neuvergabe der Nummern 6 bis 9 sowie die Änderung des Verweises in Satz 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 11 (§ 13 Absatz 5)

Die Regelung dient der Beseitigung von Unsicherheiten beim bundesländerübergreifenden Transport untergebrachter Personen, folglich kommt dieser Änderung klarstellende Wirkung zu. Es soll ausdrücklich ausgeschlossen werden, dass durch das vorübergehende Befahren des Landesgebiets von Schleswig-Holstein ein Zuständigkeitswechsel oder eine Unterbrechung des Vollzugs eintritt. Während des Transports bleibt daher das für die Unterbringung ursprünglich maßgebliche Landesrecht einschließlich der hierzu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen anwendbar. Für die Fortführung des Vollzugs durch Bedienstete des anordnenden Bundeslandes wird damit Rechtsklarheit geschaffen.

Zu Nummer 12 (§ 24)

§ 24 regelt nach den vorgenommenen Neuerungen die Beurlaubung während der Unterbringung, wohingegen die Entlassung aus der Unterbringung in einem neugeschaffenen § 24a geregelt wird. An die unveränderte Fassung von Satz 1 und 2

schließen sich verschiedene neue Regelungen an.

Gemäß Satz 3 kann die Beurlaubung mit Auflagen verbunden werden. Diese Regelung ist keine Neuerung, sondern wird lediglich aus Absatz 2 in Absatz 1 verlagert, da es sich bei dem bisherigen Standort um ein Redaktionsversehen handelte.

Nach Satz 4 kann bei Nichteinhaltung der Auflagen die Regelung in § 6 Absatz 2 entsprechend angewendet werden. Gemäß § 6 Absatz 2 kann ein betroffener Mensch vorgeladen werden, wenn ein Hausbesuch erfolglos war und Anzeichen dafür vorliegen, dass der betroffene Mensch infolge seiner psychischen Störung bedeutende eigene oder fremde Rechtsgüter gefährdet. Entsprechend kann eine beurlaubte Person vorgeladen werden, wenn sie gegen die Auflagen der Beurlaubung verstößt.

Satz 5 regelt, dass die Mitteilungspflicht des psychiatrischen Krankenhauses an die Sozialpsychiatrischen Dienste nicht nur im Fall der bevorstehenden Entlassung gilt, sondern auch im Fall einer bevorstehenden Beurlaubung.

Die Regelung in dem bisherigen Absatz 3 wird gestrichen, denn der Regelungsgehalt geht nunmehr in § 25b auf.

Zu Nummer 13 (§ 24a)

Gemäß Satz 1 hat das Krankenhaus unverzüglich den Kreis oder die kreisfreie Stadt über seine ärztliche Einschätzung und die sich daraus ergebende beabsichtigte Entlassung zu unterrichten, wenn eine ärztliche Untersuchung ergibt, dass die Tatsachen und ärztlichen Beurteilungen, die der Unterbringung zugrunde liegen, nicht oder nicht mehr vorliegen. Nach Satz 2 hat der Kreis oder die kreisfreie Stadt unverzüglich mitzuteilen, ob er oder sie der Entlassung widerspricht. Satz 3 regelt den Fall, dass der Kreis oder die kreisfreie Stadt der Entlassung widerspricht. Es wird nunmehr ausdrücklich normiert, dass in diesem Fall das Krankenhaus den betroffenen Menschen nur entlassen darf, wenn das Gericht die Unterbringung aufhebt. Dafür hat der Kreis oder die kreisfreie Stadt hat die Unterrichtung nach Satz 1 sowie die Gründe für den Widerspruch unverzüglich dem zuständigen Gericht zur Kenntnis zu geben.

Mit dieser Mitwirkungsmöglichkeit werden die Sozialpsychiatrischen Dienste in den

Gesamtprozess der Entlassung und der Beurlaubung stärker als bisher eingebunden; deren Verfahrensbeteiligung endet nicht mit der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Diese Regelung gewährleistet neben einer möglichen abgestimmten Entlassungsentscheidung zwischen psychiatrischem Krankenhaus und Kreis oder kreisfreien Stadt auch eine lückenlose und bedarfsgerechte Nachsorgeplanung, die Versorgungsbrüche vermeidet und den Übergang in weitergehende Betreuungsangebote systematisch begleitet. Der Kreis oder die kreisfreie Stadt soll daher die Möglichkeit erhalten, der Entlassung zu widersprechen, wenn er oder sie der Auffassung ist, dass die Voraussetzungen für eine Beurlaubung oder Entlassung nicht vorliegen. Zu diesem Zweck erhält sie vom Krankenhaus alle Informationen, die zur Beurteilung erforderlich sind. Aufgrund der Eilbedürftigkeit und um die Freiheitsentziehung nicht übermäßig zu verlängern, hat die Kommunikation auf schnellen Übermittlungswegen zu erfolgen (etwa telefonisch oder elektronisch).

Falls der Kreis oder die kreisfreie Stadt als zuständige Gefahrenabwehrbehörde die Ansicht des psychiatrischen Krankenhauses nicht teilt, dass die Unterbringungs Voraussetzungen entfallen seien oder die Voraussetzung einer Beurlaubung nicht vorliegen, ist das zuständige Betreuungsgericht in die Lage zu versetzen, von Amts wegen eine Entscheidung zu treffen (§ 426 Absatz 1 Satz 1 FamFG). Für den Fall, dass das Gericht etwaige weitere Ermittlungen für erforderlich hält, hat es diese ebenfalls von Amts wegen zu veranlassen (§ 26 FamFG). Falls der Kreis oder die kreisfreie Stadt dagegen die Auffassung der Klinik zum Entfall der Unterbringungs Voraussetzungen teilt, wird er bzw. sie durch die frühzeitige Information in die Lage versetzt ihren gesetzlichen Verpflichtungen aus den §§ 4-6 PsychHG rechtzeitig nachzukommen.

Gemäß Absatz 2 wird normiert, dass die Wirksamkeit des Unterbringungsbeschlusses mit der Entlassung endet. Diese Regelung dient der Klarstellung und entspricht der geltenden Rechtslage. Die Wirkung des Unterbringungsbeschlusses endet mit ordnungsgemäßer Entlassung, und ab diesem Zeitpunkt bestehen keine Eingriffsbefugnisse mehr (Kraemer in: Schulte-Bunert, FamFG, 8. Aufl. 2025, § 422, Rn. 10; Heinze/Roffael in: Dutta/Jacoby/Schwab, FamFG, 4. Auflage 2021, § 422 Rn. 3; Drews in: Prütting/Helms, FamFG, 6. Auflage 2022, § 422 Rn. 15; Göbel in: Sternal, FamFG, 22. Auflage 2025, § 422 Rn. 13.). Die gesetzliche Klarstellung im Landesrecht ist nach § 486 Absatz 2 Satz 1 FamFG zulässig.

Zu Nummer 14 (§ 25)

In Anpassung an die Änderung in § 24a Absatz 2 findet mit § 25 Absatz 1 Nummer 4 ein weiterer Tatbestand, bei dessen Vorliegen eine Unterbringung beendet ist, Eingang in die Regelung. Denn im Fall, dass der betroffene Mensch nach § 24 entlassen worden ist, ist die Unterbringung beendet. Mithin handelt es sich um eine Folgeänderung. Die gestrichene Regelung aus Absatz 3 findet sich nun in § 25b Absatz 1 wieder.

Zu Nummer 15 (§ 25a)

Die neu geschaffene Norm nimmt im Rahmen der 1. Beurlaubung, 2. Entlassung, 3. Aussetzung der Vollziehung und 4. Beendigung der Unterbringung von Menschen, die aufgrund von Fremdgefährdung untergebracht worden sind, die Verpflichtung auf, dass das Krankenhaus seine Möglichkeiten zur individuellen Prädiktion erneuter Fremdgefährdungen nutzt und ausschöpft. Es ist wichtig, dass in den dafür geeigneten Fällen zur Bestimmung eines wesentlich erhöhten Risikos einer erneuten Fremdgefährdung ein wissenschaftliches Beurteilungsinstrument eingesetzt wird. Dessen Anwendung sowie weitere Voraussetzungen für die individuellen Beurteilungen des Risikos künftiger Fremdgefährdungen werden durch Verordnung geregelt. Die Verordnungsermächtigung findet sich im angepassten § 43 Nummer 3. Da nur das Krankenhaus über alle erforderlichen Informationen zur Beurteilung verfügt, wird das Krankenhaus verpflichtet, diese vorzunehmen und bei Annahme eines Risikos der zukünftigen Fremdgefährdung dies dem Kreis oder der kreisfreien Stadt mitzuteilen, damit diese gegebenenfalls ihrer Unterrichtungspflicht aus § 25b Absatz 3 nachkommen können. Ergibt die Prognose, dass kein Risiko der Fremdgefährdung besteht, erfolgt keine Mitteilung an den Kreis oder die kreisfreie Stadt. Die Anwendung des wissenschaftlichen Beurteilungsinstrumentes darf nicht dazu führen, dass die Beurlaubung, Entlassung, Aussetzung der Vollziehung oder Beendigung der Unterbringung gehemmt oder verzögert wird. Das Krankenhaus ist daher angehalten, entsprechend vorausschauend zu planen.

Satz 2 der Vorschrift erweitert den Anwendungsbereich der Beurteilung auf diejenigen Personen, die ursprünglich allein aufgrund einer Eigengefährdung untergebracht wurden und sich während der Unterbringung aber tatsächliche Anhaltspunkte für eine

Fremdgefährdung ergeben haben.

Zu Nummer 16 (§ 25b):

Der neu eingefügte § 25b regelt komprimiert in Absatz 1 verschiedene Unterrichtungspflichten bei der Entlassung und Beurlaubung an nunmehr gebündelter Stelle. In der neuen Regelung des § 25b findet sich neben bestehenden Informationspflichten vor allem in Absatz 3 eine unter engen Voraussetzungen geltende Unterrichtungspflicht des Kreises oder der kreisfreien Stadt an die zuständige Polizeibehörde als zentrale Neuerung.

Zu Absatz 1:

Gemäß Absatz 1 hat der Kreis oder die kreisfreie Stadt bei einer Beurlaubung nach § 24 oder Entlassung nach § 24a Absatz 1 verschiedene Unterrichtungspflichten, welche katalogisiert normiert sind. Insbesondere die Unterrichtungspflichten nach § 24 Absatz 3 PsychHG in der bisherigen Fassung wurden in Nummern 1 und 2 des neuen § 25b inhaltsgleich übernommen.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift stellt sicher, dass eine Verbesserung des Gesundheitszustands, aufgrund derer eine Aussetzung des Vollzugs der Unterbringung nach § 328 Absatz 1 FamFG in Betracht kommt, unverzüglich einer gerichtlichen Prüfung zugeführt wird. Das Krankenhaus unterrichtet hierzu unverzüglich den zuständige Kreis oder die zuständige kreisfreie Stadt sowie das zuständige Gericht. Entsprechende Erkenntnisse können sich insbesondere aus dem Verlauf einer Beurlaubung ergeben. Eine vorherige Beurlaubung ist jedoch keine Voraussetzung für die Unterrichtung oder für eine Aussetzung des Vollzugs. Die Entscheidung über die Aussetzung und mögliche Auflagen bleibt ausschließlich dem Gericht vorbehalten. Die Regelung trägt insbesondere dem Grundsatz Rechnung, dass eine Freiheitsentziehung nicht länger oder intensiver vollzogen werden darf als es ihr Zweck erfordert.

§ 328 FamFG normiert, dass das Gericht die Vollziehung einer Unterbringung nach § 312 Nummer 4 bis zu sechs Monate aussetzen kann. Die Aussetzung kann mit Auflagen versehen werden. Die Aussetzung soll sechs Monate nicht überschreiten; sie kann bis zu einem Jahr verlängert werden. Das Gericht kann die Aussetzung

widerrufen, wenn der Betroffene eine Auflage nicht erfüllt oder sein Zustand dies erfordert. Durch die gerichtliche Aussetzung wird ermöglicht, die Unterbringung flexibel durch eine sog. probeweise Entlassung zu handhaben und eine endgültige Entlassung vorzubereiten, obwohl die Unterbringungsvoraussetzungen noch vorliegen. Die Regelung wird in der Praxis wenig angewendet. Die Normierung bezweckt, dass diese mögliche Regelung neben der Beurlaubung mehr in den Fokus gerückt wird.

Zu Absatz 3:

Nach der Regelung in Absatz 3 hat der Kreis oder die kreisfreie Stadt außerdem die Einsatzleitstelle der Polizei, in deren Dienstbezirk der betroffene Mensch seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, über die bevorstehende Entlassung, Beurlaubung, Aussetzung der Vollziehung oder Beendigung der Unterbringung zu unterrichten. Dies gilt dann, wenn die Unterbringung allein oder auch aufgrund von Fremdgefährdung erfolgte und zum Zeitpunkt der Entlassung oder der Beurlaubung bei dem betroffenen Menschen aufgrund der Art und Schwere der psychischen Störung das wesentlich erhöhte Risiko einer erneuten Fremdgefährdung besteht oder aber der betroffene Mensch allein aufgrund einer Eigengefährdung untergebracht wurde und sich während der Unterbringung tatsächliche Anhaltspunkte für eine Fremdgefährdung ergeben haben, mit denen das wesentlich erhöhte Risiko einer erneuten Fremdgefährdung einhergeht.

Die Kreise und kreisfreien Städte sind angehalten, über den regulären Dienst oder die Einrichtung eines Rufbereitschaftsdienstes zu gewährleisten, dass in den Fällen des § 25b Absatz 3 auch zur Nachtzeit oder an Wochenenden oder Feiertagen zeitnah die Informationen an die Einsatzleitstelle der Polizei gelangen.

Die Unterrichtungspflicht über die Entlassung, Beurlaubung, Aussetzung der Vollziehung oder Beendigung der Unterbringung einer Person aus einem psychiatrischen Krankenhaus an die zuständige Polizeibehörde dient dem Zweck, die oftmals bereits vor der Unterbringung informierte zuständige Polizeibehörde über den aktuellen Verbleib der betreffenden Person zu informieren. Durch die gesetzliche Normierung der Unterrichtungspflicht an die zuständige Polizeibehörde wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, die Rechtsklarheit und Transparenz für alle beteiligten Stellen gewährleistet und Zuständigkeiten eindeutig regelt. Es wird damit sichergestellt, dass die zuständige Polizeibehörde ihre Kenntnis über den

Aufenthaltsstatus der Person aktualisieren kann, was für die weitere Einsatz- und Ressourcenplanung sowie gegebenenfalls für die Wahrnehmung von Schutz- und Betreuungsaufgaben von Bedeutung ist. Die Unterrichtungspflicht umfasst keine Übermittlung von Gesundheitsdaten oder sonstigen sensiblen personenbezogenen Informationen, sondern beschränkt sich auf die Tatsache der Entlassung aus einem der in § 24a genannten Gründen und den angenommenen aktuellen Aufenthaltsort. Es erfolgt somit keine Erhebung oder Weitergabe von Diagnosen oder Therapieinhalten. Diese Regelung unterstützt somit eine effiziente und koordinierte Zusammenarbeit durch Informationsaustausch zwischen den Kreisen bzw. kreisfreien Städten und der zuständigen Polizeibehörde, ohne dabei datenschutzrechtliche Vorgaben zu verletzen oder die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen unzulässig zu beeinträchtigen.

Eine gesonderte Information an eine für den Ort des der Unterbringung zugrundeliegenden Geschehens „zuständige“ Polizeidienststelle ist durch die Formulierung entbehrlich. Sollte die Information dieser Dienststelle erforderlich sein, kann dies polizeiintern veranlasst werden.

Zu Absatz 4:

Gemäß der Regelung in Absatz 4 gilt Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sowie Absatz 3 entsprechend bei der Beendigung der Unterbringung nach § 25 Absatz 1 Nummer 1 bis 3. Es handelt sich dabei um eine notwendige Folgeänderung, um den in § 25 Absatz 1 und 2 normierten verbesserten Informationsfluss bei Unterbringungen wegen Fremdgefährdung auch in Fällen ohne "faktische" Entlassung (Auslaufen des Unterbringungsbeschlusses) zu ermöglichen.

Zu Absatz 5:

In Absatz 5 findet sich die Regelung aus § 35, welcher gestrichen wird. Die Überführung der bisherigen Regelung des § 35 in den neu geschaffenen § 25b inklusive Umwandlung der Kann- in eine Muss-Vorschrift ist notwendig, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, mögliche Gefahren für Dritte im Zusammenhang mit dem Führen eines motorisierten Verkehrsmittels oder durch den Umgang mit Waffen zu minimieren. Die gewählte Normierung trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung, indem zunächst das Bestehen von Erlaubnissen und/ oder Berechtigungen bei den zuständigen Behörden abgefragt und nur bei entsprechendem Vorliegen eine

Übermittlung gesundheitssensibler Daten veranlasst wird.

Zu Nummer 17 (§ 34)

§ 34 wird neu strukturiert. Die bisher in Absatz 1 Satz 2 enthaltene Regelung wird inhaltlich angepasst in Absatz 2 überführt und schafft insbesondere eine klare Grundlage für den erforderlichen kreisübergreifenden Datenaustausch. Absatz 3 regelt demgegenüber die Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen von Fallkonferenzen.

Zu Absatz 2:

Der in Absatz 1 gestrichene Satz 2 findet sich nunmehr inhaltlich angepasst in Absatz 2 wieder. Der Regelungsgehalt wird in der Form angepasst, dass Daten nunmehr auch an einen anderen Kreis oder an eine andere kreisfreie Stadt übermittelt werden dürfen. Durch die ausdrückliche Einbeziehung anderer Kreise und kreisfreier Städte wird insbesondere für Zuständigkeitswechsel und sonstige kreisübergreifende Sachverhalte eine eindeutige Übermittlungsbefugnis geschaffen. Die Übermittlung ist nur zulässig, soweit sie für eine Unterbringung oder vorläufige Unterbringung, für die rechtliche Betreuung oder für die Durchführung anderer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Ein allgemeiner Datenaustausch wird nicht eröffnet. Datenschutzrechtlich beruht die Übermittlung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e und, soweit Gesundheitsdaten betroffen sind, auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO. Die Begrenzung auf die gesetzlich bestimmten Zwecke und die erforderlichen Daten trägt den Grundsätzen der Zweckbindung und Datenminimierung Rechnung.

Ein kreisübergreifender Austausch hat bisher gar nicht stattgefunden oder wurde auf § 31 Absatz 1 Satz 2 „sonstigen Stellen“ gestützt. Die Änderung schafft eine eindeutige Rechtsgrundlage.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 schafft eine besondere Befugnis für die Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen von Fallkonferenzen ohne Einwilligung des betroffenen Menschen. Voraussetzung ist, dass die Einwilligung nicht oder nicht rechtzeitig erlangt werden kann und konkrete Tatsachen die Annahme einer erheblichen Gefährdung des betroffenen Menschen oder bedeutender Rechtsgüter anderer rechtfertigen. Bloße

Vermutungen oder allgemeine Befürchtungen reichen für eine Datenübermittlung nicht aus. Auch eine verweigerte Einwilligung eröffnet für sich genommen noch keine Datenübermittlung; die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen müssen eigenständig erfüllt sein.

Die Formulierung „gefährden könnte“ ermöglicht eine frühzeitige Beurteilung einer sich anhand konkreter Tatsachen abzeichnenden Gefahr. Die Fallkonferenz soll gerade dazu beitragen, ihre Entstehung oder Verschärfung durch abgestimmte Hilfen und andere geeignete Maßnahmen zu verhindern. Die erforderliche Datenübermittlung soll damit bereits im Vorfeld einer akuten Gefahrenlage und unterhalb der Unterbringungsschwelle des § 7 möglich sein.

Die Übermittlungsbefugnis gilt auch für behörden- und institutionsübergreifende Fallkonferenzen, insbesondere im Rahmen des Früherkennungs- und Bedrohungsmanagements sowie des Hochrisikomanagements Häusliche Gewalt. Übermittlungsbefugt sind ausschließlich der Sozialpsychiatrische Dienst und die im Absatz genannten ärztlichen Leitungen. Als Empfänger kommen nur Stellen in Betracht, deren Mitwirkung im konkreten Fall zur Beurteilung oder Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Dies können je nach Fall insbesondere Polizei- und Ordnungsbehörden, Krankenhäuser oder Träger geeigneter Hilfen sein. Die Teilnahme an der Fallkonferenz allein begründet keinen Anspruch auf Informationen. An jede empfangende Stelle dürfen nur die Informationen übermittelt werden, die sie für ihren jeweiligen Beitrag benötigt. Die Vorschrift eröffnet weder einen allgemeinen Informationsaustausch zwischen allen Teilnehmenden noch eine Übermittlungsbefugnis für die übrigen Stellen; für deren eigene Datenweitergabe gelten die jeweils einschlägigen Vorschriften. Anlass, Empfänger und Umfang der Übermittlung sind im Einzelfall festzuhalten. Die Informationen sind ausschließlich für die Gefahrenbeurteilung und -abwehr zu verwenden und vor unbefugter Kenntnisnahme zu schützen.

Die Verarbeitung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst und die ärztlichen Leitungen der Krankenhäuser erfolgt auf Grundlage der Übermittlungsbefugnis dieses Absatzes. Datenschutzrechtlich kommt hierfür Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit der jeweils wahrgenommenen öffentlichen Aufgabe in Betracht. Soweit

Gesundheitsdaten betroffen sind, kommt Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO in Betracht. Der qualifizierte Anlass, die Begrenzung auf erforderliche Empfänger und Daten sowie deren vertrauliche Behandlung dienen der Verhältnismäßigkeit, Zweckbindung und Datenminimierung.

Zu Absatz 4:

Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatz 2 findet sich nunmehr im neu angefügten Absatz 4. Die bestehenden Pflichten zum Schutz vor unbefugter Kenntnisnahme und zur entsprechenden Unterrichtung werden auf alle datenempfangenden Personen und Stellen bei Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 erstreckt.

Zu Nummer 18 (§ 35)

Die gestrichene Regelung in § 35 findet sich in geänderter Form in § 25b Absatz 5 wieder.

Zu Nummer 19 (§ 43)

Die mit Nummer 3 eingefügte Ergänzung beinhaltet die Verordnungsermächtigung zur Festlegung eines wissenschaftlichen Beurteilungsinstruments und seiner Voraussetzung nach § 25a sowie weitere Einzelheiten zur Beurteilung des Risikos einer zukünftigen Fremdgefährdung. Die Verordnungsermächtigung bietet den Vorteil, dass zukünftige Fortschritte in der medizinischen Wissenschaft auch im Bereich des § 25a Absatz mittels einer Änderung der Verordnung durch die für Gesundheit zuständige oberste Landesbehörde zeitnah Niederschlag finden können.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungen gemäß Artikel 46 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.

Marion Schiefer
und Fraktion

Jan Kürschner
und Fraktion